

Wer die öffentlichen Parkanlagen und Spielplätze der Stadt Innsbruck betritt, möge sich stets als gern gesehener Gast der Stadtgemeinde Innsbruck betrachten. Jede/r BesucherIn möge bedenken, dass diese öffentlichen Anlagen der Erholung, Naturerfahrung, Entspannung, Bewegung und dem Spiel dienen.

Dies soll, unter anderem, durch die nachstehenden Bestimmungen der Park- und der Spielplatzordnung sichergestellt werden. Die Stadtgemeinde Innsbruck ersucht ihre Gäste um gegenseitige Rücksichtnahme und um schonende Behandlung unseres gemeinsamen öffentlichen Eigentums.

(Grundsatzerklärung des Gemeinderates vom 18.6.2009)

VERORDNUNG ZUM SCHUTZE DER STÄDTISCHEN PARKANLAGEN

(Gemeinderatsbeschluss vom 02.04.1970 in der Fassung der Beschlüsse vom 23.06.1976, 26.02.1987, 21.10.1999, 23.05.2001, 30.03.2006, 30.09.2008, 18.06.2009, 14.04.2011, 18.06.2015, 23.03.2017, 26.04.2018 und vom 16.07.2020)

Gemäß § 19 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, sowie gemäß § 6a Abs. 2a des Landespolizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/2020, wird verordnet:

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle im Bereich der Landeshauptstadt bestehenden öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen (im Folgenden kurz Parkanlagen genannt), die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde Innsbruck stehen, insbesondere auch für Grün- und Pflanzungsflächen, die sich auf den dem Straßenverkehr dienenden Flächen befinden oder unmittelbar an diese angrenzen. Dazu zählen nicht die begrüneten Teile von mit städtischen Wohn- oder Geschäftsgebäuden bebauten Liegenschaften.

(2) Personen, die mit Herstellungs- bzw. Erhaltungsarbeiten in Anlagen im Sinne des Abs. 1 beauftragt sind oder in diesen eine behördliche Aufsichtstätigkeit wahrzunehmen haben, unterliegen im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Maßnahmen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

§2

Benützung der Parkanlagen

(1) Parkanlagen sind so zu benützen, dass Personen oder Tiere nicht gefährdet und Personen nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Das Betreten der Rasenflächen ist mit Ausnahme gesondert gekennzeichnete Flächen erlaubt. Eine weitergehende Benützung der Rasenflächen als Liegewiesen, als Spielflächen (§ 4) oder zu sonstigen Zwecken ist nur in hierfür bestimmten und entsprechend ausgewiesenen Bereichen zulässig.

(3) Der Eintritt in Parkanlagen ist mit den nachstehenden Ausnahmen nur FußgängerInnen gestattet. Das Befahren der als Radwege gekennzeichneten Wege mit Fahrrädern, Inlineskates und Sportgeräten mit Rollen, die nicht unter Abs. 5 fallen, ist zulässig.

(4) Das Befahren der Parkwege (Plätze) mit Kinderwagen, Rollstühlen und sonstigen Behindertenfahrzeugen sowie Fahrzeugen im Rahmen der Pflege und Instandhaltung der Parkanlagen ist erlaubt.

(5) Kinderfahrzeuge wie Roller, Dreiräder, Kinderautos, Kinderfahrräder, Kinder-Inlineskater und dergleichen dürfen nur von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und nur auf Parkwegen (Plätzen) benützt werden. Hierbei ist Rücksicht auf FußgängerInnen zu nehmen.

(6) Die Verwendung anderer als in den Abs. 3 bis 5 angeführter Fahrzeuge ist nur mit einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung des Stadtmagistrates zulässig.

(7) Die Benützung von Parkanlagen für kommerzielle Werbung oder Erwerbszwecke aller Art ist untersagt. Ausnahmen können durch den Stadtmagistrat bewilligt werden.

(8) Das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen sowie die Benützung von Grill- und Kochgeräten sind in den Parkanlagen untersagt. Hievon ausgenommen sind der Betrieb der durch die Stadt Innsbruck für diese Zwecke angelegten Feuerstellen sowie die Benützung von Grillgeräten in diesen Feuerstellen und in den durch die Stadt Innsbruck für diese Zwecke ausgewiesenen Grillzonen, jeweils täglich von 10:00 bis 20:00 Uhr. Die Feuerstellen und sämtliche Grillgeräte dürfen ausschließlich mit Grillkohle betrieben werden.

(9) Das Aufschlagen mobiler Unterkünfte wie beispielsweise Zelte und das Nächtigen sind in den Parkanlagen verboten.

§3

Schonung der Anlagen

Die Parkanlagen und deren Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Parkanlagen sowie deren Einrichtungen ist verboten.

Insbesondere ist in den Parkanlagen untersagt:

- a) das Zerschlagen von Glas, Porzellan oder ähnlicher Materialien, die Verletzungen hervorrufen können, sowie das Liegenlassen derartiger Sachen, insbesondere das Liegenlassen von Scherben;
- b) das Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Zweigen oder Ästen und das Anschneiden oder Erklettern von Bäumen;
- c) das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken;
- d) das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art;
- e) das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern;
- f) das Ausschütten von Wasser und anderen Flüssigkeiten sowie das Wegwerfen von Papier, Speiseresten udgl.

Abfälle aller Art sind in den hierfür bereitgestellten Abfallkörben zu deponieren.

§4

Spielen in Parkanlagen

Das Spielen dergestalt, dass Ruhe suchende Personen unzumutbar belästigt werden könnten, wie Mannschaftsspielen und ähnliches ist in den Parkanlagen nur auf den hierfür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Flächen in der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr gestattet. Spielflächen können auch nur bestimmten Spiel- oder Sportarten vorbehalten werden.

§5

Beaufsichtigung von Hunden

Hunde sind auch im Bereich der Parkanlagen außerhalb geschlossener Ortschaften an der Leine oder mit Maulkorb zu führen und von Rasen- bzw. Grünflächen, von Pflanzungen sowie von Sandkästen unbedingt fernzuhalten. Ausgenommen hiervon sind die eingezäunten und als Hundeauslaufzonen gekennzeichneten Flächen. Das Betreten der in den Anlagen 1 und 2 grün gekennzeichneten Hundeauslaufzonen mit Hunden ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nur in der Zeit von 09:00 bis 22:00 Uhr und an Werktagen nur in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr gestattet.

Hundekot ist von dem/der HundehalterIn in Abfallbehältern zu entsorgen.

§6

Sonderbestimmungen für die Winterzeit

(1) Das Rodeln und Schilaufen auf den Parkwegen (Plätzen) ist verboten. Außerhalb derselben ist Kindern und Jugendlichen bzw. deren Begleitpersonen das Rodeln und Schifahren erlaubt, wenn die Schneelage ausreichend ist und Pflanzungen bzw. die Rasen und Humusschicht hierdurch nicht beschädigt werden.

(2) Das Eislaufen ist nur auf den durch den Stadtmagistrat angelegten und als solchen gekennzeichneten Eisflächen gestattet. Die eigenmächtige Anlegung von Eisflächen ist verboten.

§7

Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung dieser Parkordnung durch Kinder und Jugendliche sind deren Begleitpersonen bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§8

In den Parkanlagen Haydnplatz und Bozner Platz sind der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke untersagt.

Hievon ausgenommen sind:

1. der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen
2. Die Mitnahme alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmens.

§9

Die Erzeugung ungebührlichen Lärms ist untersagt. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Verweis aus der Parkanlage geahndet.

§ 10

Parkaufsicht

Den Anordnungen von Aufsichtsorganen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Parkanlagen im Sinne dieser Verordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 11

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen der §§ 2 bis 4, § 5 Satz 1 2.Halbsatz, Satz 3 und 4, § 6 und § 8 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 19 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBl. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 1.Halbsatz werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/2020 als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- bestraft.

§ 12

Inkrafttreten

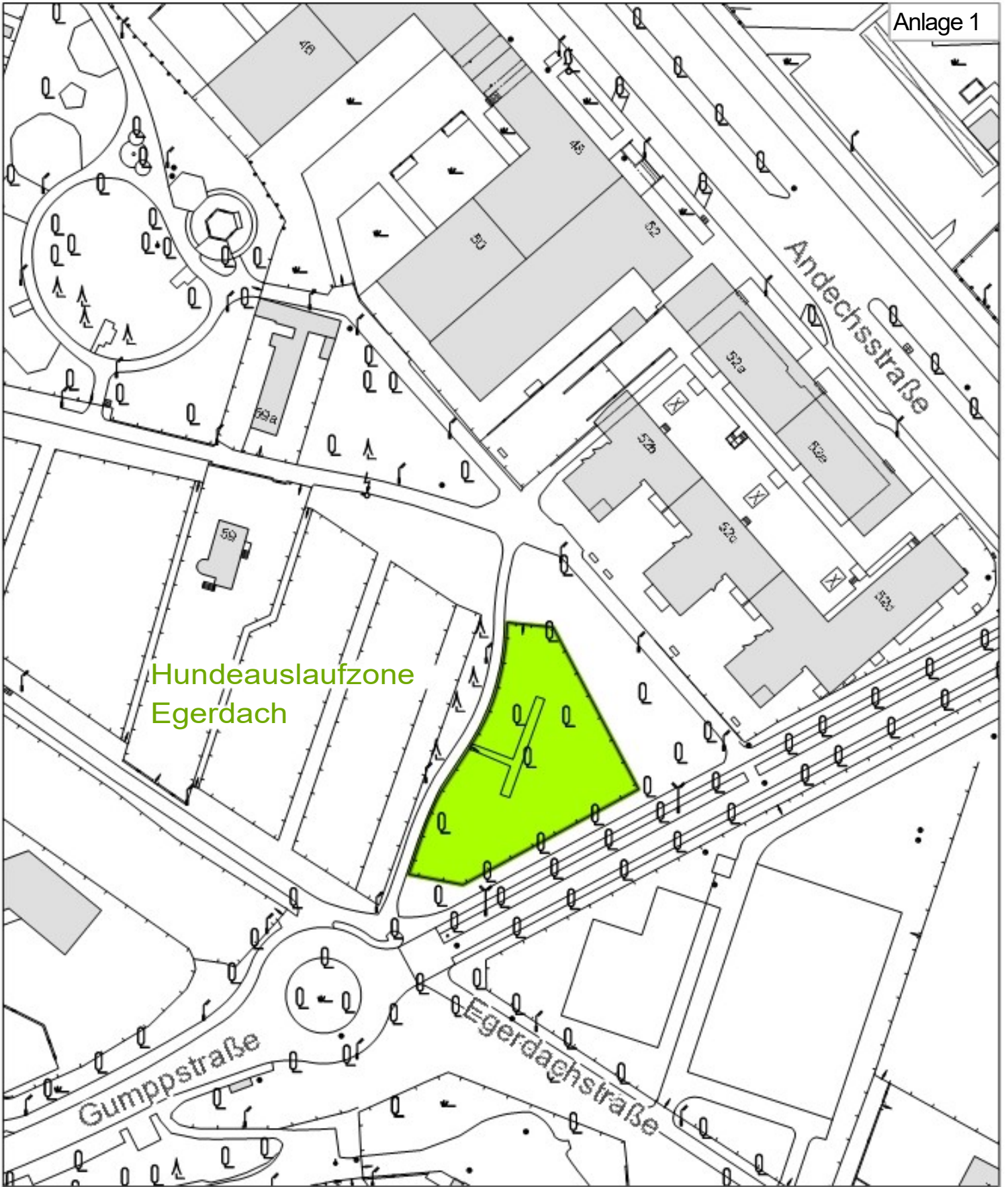
Diese Verordnung tritt mit 20.4.1970 in Kraft. Gleichzeitig wird der Gemeinderatsbeschluss vom 31.3.1948 betreffend Anordnung zum Schutze der städtischen Parkanlagen außer Kraft gesetzt.

Anmerkung:

Die Verordnung vom 18.06.2015 tritt mit 406.2015 in Kraft..

Die Verordnung vom 23.03.2017 tritt mit 01.04.2017 in Kraft..

Die Verordnung vom 16.07.2020 tritt mit 22.07.2020 in Kraft.



Hundeauslaufzone
Egerdach



Landeshauptstadt
Grünanlagen

Innsbruck

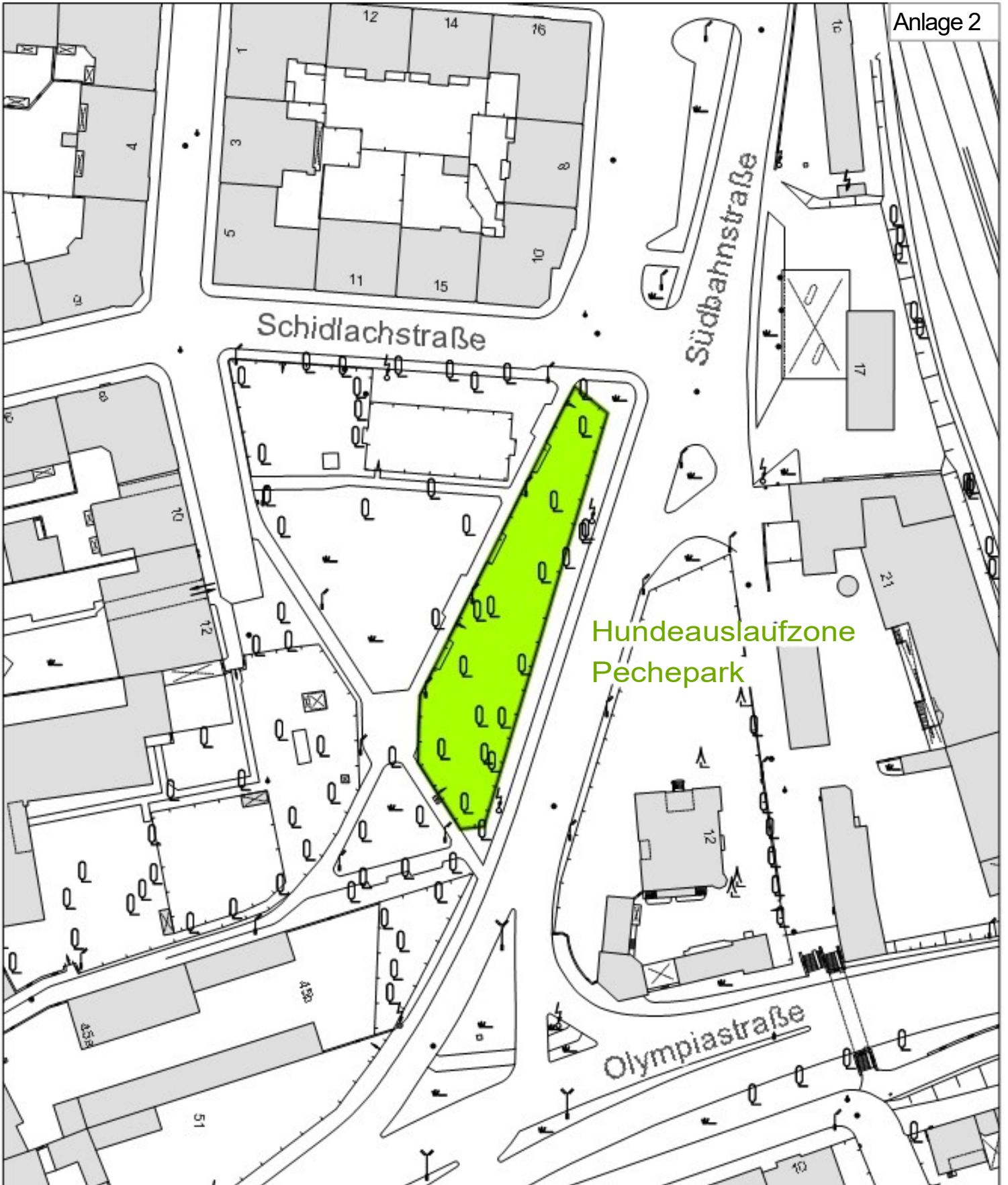
HUNDEAUSLAUFZONE EGERDACH




0 10 20m



INNS' BRUCK



Hundeauslaufzone
Pechepark

 Landeshauptstadt Innsbruck
Grünanlagen

HUNDEAUSLAUFZONE PECHEPARK



0 10 20m

**INNS'
BRUCK**